



Arbeitskreis der Betreuungsvereine in Niedersachsen

Sprecher*innen:

Manfred Marhenke - Bärbel Wilharm - Ali Türk

Postanschrift: c/o ItB e.V.

Freundallee 25 - 30173 Hannover

Tel.: 0511 / 590 920 -12

Email: info@betreuungsvereine-niedersachsen.de

www.betreuungsvereine-niedersachsen.de

www.kampagne-betreuungsvereine.de

Arbeitskreis der Betreuungsvereine in Niedersachsen

c/o: ItB e. V. - Freundallee 25 - 30173 Hannover

Hannover, im Januar 2025

**Stellungnahme des Arbeitskreises der Betreuungsvereine Niedersachsen zum
Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis der Betreuungsvereine Niedersachsen schätzt das Engagement der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine erste Antwort auf die dringende Notwendigkeit einer Reform der Vergütungsregelungen zu geben. Es ist uns ein dringendes Anliegen unsere Perspektive auf den aktuellen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung darzulegen. Die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine als tragende Säule des Betreuungswesens ist unbestritten. Jedoch stehen diese Vereine vor einer existenziellen Krise, die durch jahrelange Unterfinanzierung und das Fehlen einer dynamisierten Vergütung verschärft wurde.

Die von Ihnen geplante Gesetzesinitiative ist ein erster Schritt, jedoch kann sie lediglich als Übergangslösung dienen. Eine umfassende Reform ist unabdingbar, um die Qualität und Zukunftsfähigkeit des Betreuungswesens sicherzustellen.

Dringender Handlungsbedarf aufgrund jahrelanger Unterfinanzierung

Seit der letzten Vergütungserhöhung im Jahr 2019 haben die Betreuungsvereine mit erheblichen finanziellen Einbußen zu kämpfen. Ende 2025 wird zudem der Übergangsweise vereinbarte Inflationsausgleich auslaufen. Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung um knapp 10 % (bzw. 12,7 % im Entwurf) reicht nicht aus, um die gestiegenen Personal- und Sachkosten zu decken. Eine realistische Berechnung zeigt, dass für eine qualifizierte Fachkraft jährliche Kosten von rund 103.420 Euro anfallen – ein Betrag, der durch die derzeitige Vergütung nicht ansatzweise gedeckt wird.

Wir fordern eine Anhebung um mindestens 30 %, um die Betreuungsarbeit wirtschaftlich abzusichern.

Die statische Ausgestaltung der Vergütungsregelungen hat dazu geführt, dass Betreuungsvereine in den vergangenen Jahren von der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung abgekoppelt wurden. Es ist dringend notwendig, eine dynamisierte Vergütung einzuführen, die an den Verbraucherpreisindex oder die Tarifentwicklung gekoppelt ist, um zukünftige Kostensteigerungen auffangen zu können.

Die Reform des Betreuungswesens muss weitergehen

Die Betreuungsrechtsreform 2023 hat zu einem signifikanten Mehraufwand für Betreuer:innen geführt. Dieser zeigt sich unter anderem in gestiegenen Sachkosten für Versicherungen, höheren Fahrtkosten durch erweiterte Besprechungspflichten und einem erhöhten Dokumentationsaufwand. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese realen Belastungen nicht hinreichend.

Darüber hinaus sind die Betreuungsvereine eine tragende Säule der ehrenamtlichen Betreuung. Sie schulen und begleiten ehrenamtliche Betreuer:innen, um das System zu stabilisieren. Diese Querschnittsarbeit ist jedoch durch unzureichende finanzielle Ressourcen massiv gefährdet. Ebenso tragen die Vereine durch die Beratung zu Vorsorgemaßnahmen und Vollmachten wesentlich dazu bei, den Anstieg von Betreuungsfällen zu begrenzen.

Klarstellungsbedarf bei der Definition „stationäre Wohnform“

Ein weiteres Problem ist die unpräzise Definition des Begriffs „stationäre Einrichtungen“ im § 9 Abs. 3 VBVG. Dies birgt Potenzial für Auslegungskonflikte. Eine eindeutige Bezugnahme auf § 71 SGB XI oder das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz würde die Rechtssicherheit erhöhen und damit sowohl Betreuten als auch Betreuern zugutekommen.

Forderungen für den Gesetzentwurf

1. **Vergütungserhöhung:** Wir fordern eine deutliche Anhebung der Vergütungssätze um mindestens 30 %, um die wirtschaftliche Absicherung der Betreuungsvereine zu gewährleisten.
2. **Dynamisierung:** Die Vergütung muss dynamisiert werden, um zukünftige Kostensteigerungen abzufedern.
3. **Befristung des Gesetzes:** Eine Befristung auf drei Jahre ist notwendig, um die Wirksamkeit der neuen Regelungen zu evaluieren und rechtzeitig notwendige Nachbesserungen vornehmen zu können.
4. **Langfristige Reform:** Die geplante Übergangslösung darf nicht das Ende der Reformbemühungen darstellen. Eine grundlegende Überarbeitung des Vergütungssystems ist unverzichtbar.

Fazit

Das Betreuungswesen steht vor einem Wendepunkt. Ohne eine bedarfsgerechte und dynamisierte Vergütung droht das System zu erodieren, wodurch die Versorgung hilfsbedürftiger Menschen gefährdet wird. Die vorliegende Gesetzesinitiative kann nur als erster Schritt angesehen werden. Wir appellieren an Sie, die Weichen für eine langfristig tragfähige und zukunftsorientierte Lösung zu stellen.

Mit Blick auf die Anhörung am 29.01.2025 hoffen wir, dass unsere Anregungen in die weiteren Beratungen einfließen werden. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit als kompetente Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Tanja Schreiber